

1. Allgemeine Einkaufsbedingungen

Wenn zwischen dem Verkäufer und der SMOKA nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten folgende allgemeine Einkaufsbe- dingungen für Lieferungen an die SMOKA. Die Verkaufs- und Lie- ferbedingungen des Verkäufers, Usancen oder Ähnliches finden keine Anwendung, es sei denn, die Bedingungen wurden von der SMOKA schriftlich akzeptiert.

2. Lieferung

Der Verkäufer soll frei liefern (DDP - Incoterms 2013), in Übereinstimmung mit dem im Einkaufsauftrag oder im Übrigen Ange- führten. Alle Lieferungen müssen solide verpackt und mit einem Lieferschein mit deutlicher Angabe der Auftragsnummer sowie dem Namen der SMOKA (darunter ein namentlich genannter Mitar- beiter der SMOKA) versehen sein. Abweichungen von der von der SMOKA angegebenen Lieferzeit werden als wesentliche Schlechter- füllung angesehen. Die Lieferung gilt erst dann als erfolgt, wenn sie von der SMOKA geprüft und genehmigt wurde, und wenn die entgegengenommene Lieferung von einem Lieferschein begleitet wird, auf dem die Einkaufsauftragsnummer der SMOKA, die Positi- onsnummer, die Warennummer, der Typ, die Anzahl, das Datum sowie das Werksattest oder das Zertifikat (wenn ein Werksattest oder ein Zertifikat erforderlich sind) angegeben sind. Wenn die SMOKA der Ansicht ist, dass die Lieferung mit den oben genannten Spezifikationen nicht übereinstimmt oder wenn die Lieferung ansonsten nach der Auffassung der SMOKA nicht von zufriedenstel- lender Qualität ist, ist die SMOKA dazu berechtigt, die Lieferung auf Rechnung und Risiko des Verkäufers zurückzugeben, wobei die SMOKA von allen hiermit verbundenen Kosten freizuhalten ist, darunter den Kosten für die zwischenzeitliche Aufbewahrung, die Verpackung und die sonstige Behandlung sowie den Transport.

3. Verzug

Bei Verzug oder zu erwartendem Verzug ist der Verkäufer dazu verpflichtet, die SMOKA unverzüglich schriftlich hierüber zu unter- richten. Die SMOKA hat danach das Recht, am Kauf festzuhalten oder von diesem zurückzutreten, es sei denn, der Verkäufer kann beweisen, dass höhere Gewalt vorliegt, vgl. Pkt. 11. Insofern sich die SMOKA dazu entscheidet, am Kauf festzuhalten, kann die SMOKA eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der Vertragssumme des Kaufes für jede angefangene Woche fordern, mit der die Liefer- zeit überschritten wird. Das Recht der SMOKA zum Rücktritt sowie das Recht, eine Vertragsstrafe zu fordern, schließen es nicht aus, dass die SMOKA Schadensersatz nach den allgemeinen Regeln des dänischen Rechts für in Verbindung mit dem Verzug eingetretene Verluste verlangen kann.

4. Quantität und Qualität

Abweichungen von der bestellten Menge und Qualität müssen von der SMOKA in jedem Einzelfall schriftlich genehmigt werden.

5. Bezahlung

Die Bezahlung erfolgt netto 30 Tage ab rechnungsdatum nach der Genehmigung der Lieferung durch die SMOKA sowie dem Empfang einer ordnungsge- mäßen Rechnung. Die Rechnung wird in elektronischer Form im Format OIO-UBL übersandt oder als PDF am email zu regnskab@a-rc.dk. Die Rechnung muss neben den allgemein geltenden Regeln der EAN 5790002195204, Finanzbehörden die Nr. Einkaufsauftragsnummer, evtl. die Waren- nummer sowie Positionsnummer auf dem Einkaufsauftrag, die Anzahl, den Preis und das Datum enthalten. Die SMOKA behält sich das Recht vor, jede Rechnung zurückzuweisen, bei der die oben genannten Punkte nicht eingehalten werden. Wenn die SMOKA eine fehlerhafte Rechnung erhält oder eine Rechnung, die die oben genannten Anforderungen nicht erfüllt, muss die SMOKA den Ver- käufer hiervon unterrichten. Das Bezahlungsdatum wird ab dem Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung berechnet.

6. Preisverhältnis

Der Preis wird in dänischen Kronen (DKK) ausschl. MwSt. festgesetzt, wenn nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

7. Garantie und Reklamation

Der Verkäufer garantiert, dass die Lieferung den von der SMOKA genannten Anforderungen entspricht. Wenn nichts anderes schrift- lich vereinbart ist, gelten für die Lieferung die allgemeinen Reklamationsbestimmungen des dänischen Rechts.

8. Dokumentation

Die SMOKA kann verlangen, dass Lieferungen von der einschlägigen Dokumentation, die die Lieferung, ihre Verwendung, Wartung und/oder Reparatur u. a. m. beschreibt, in Dänisch begleitet sein müssen. Alles übergebene Dokumentationsmaterial ist Eigentum der SMOKA.

9. Verschwiegenheitspflicht

Der Verkäufer verpflichtet sich dazu, vertrauliche Informationen, die er aus Anlass der Lieferung des Verkäufers von der SMOKA erhalten hat, nicht weiterzugeben. Der Verkäufer verpflichtet sich auch dazu, solche Informationen nicht zu etwas anderem zu verwenden als dafür, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Die Verschwiegenheitspflicht des Verkäufers ist zeitlich unbegrenzt. Der Verkäufer darf ohne die schriftliche Einwilligung der SMOKA Namen, Logo und Warenmarke usw. der SMOKA nicht verwenden. Wenn der Verkäufer Unterlieferanten verwendet, muss der Ver- käufer sicherstellen, dass die Unterlieferanten den gleichen Verpflichtungen wie in diesem Pkt. 9 unterworfen werden.

10. Abtretung

Der Verkäufer kann seine Pflichten oder Rechte ohne vorausge- hende schriftliche Einwilligung der SMOKA nicht ganz oder teilweise abtreten.

11. Höhere Gewalt

Wenn die rechtzeitige Lieferung infolge außergewöhnlicher Umstände verhindert oder ausgeschlossen ist, über die der Ver- käufer keine Herrschaft hat und die der Verkäufer billigerweise nicht voraussehen konnte oder hätte voraussehen können (höhere Gewalt), wird die Lieferzeit um einen Zeitraum ausgesetzt, der der unabwendbaren Verzögerung in Kalendertagen entspricht, jedoch maximal mit der Anzahl der Arbeitstage, die dabei verlo- rengegangen sind. Als höhere Gewalt gelten Krieg, Mobilisierung, Naturkatastrophen, Einfuhrverbot, Aussperrung (jedoch nicht eine Aussperrung beim Verkäufer selbst), Aufruhr, Sabota- ge, Brand, Wasserschaden, Explosion, Konfiskation und langfris- tiger Ausfall der Energieversorgung und ähnliche außergewöhnliche Begebenheiten. Der Verkäufer kann sich nur in dem Umfang auf höhere Gewalt berufen, in dem der Verkäufer dokumentieren kann, dass er mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln effektive Schritte unternommen hat, um die Wirkung der Verzögerung zu verhindern, zu überwinden oder zu begrenzen. Wenn sich eine Lieferung als Folge höherer Gewalt verzögert, muss der Verkäu- fer ohne schuldhaftes Zögern die SMOKA schriftlich über die Verzö- gerung, deren Ursache und die angenommene Dauer unterrichten und im Übrigen die SMOKA über die Entwicklung unterrichtet halten sowie eine ausreichende Dokumentation vorlegen. Wenn die unabwendbare Verzögerung (höhere Gewalt) mehr als 30 Kalen- dertage dauert, kann die SMOKA vom Kaufzurücktreten.

12. Haftung

Die allgemeinen Regeln des dänischen Rechts über Schadenser- satz sowie die jeweils geltenden Regeln über Produkthaftung gelten für Lieferungen an die SMOKA. Wenn ein Dritter Produkthaf- tung gegen die SMOKA oder den Verkäufer geltend macht, muss die betreffende Partei ohne schuldhaftes Zögern die andere Partei schriftlich hiervon unterrichten. Der Verkäufer ist dazu verpflich- tet, sich bei einem Gericht oder Schiedsgericht verklagen zu lassen, das Schadensersatzforderungen behandelt, die gegen die SMOKA auf der Grundlage eines Schadens erhoben wurden, von dem behauptet wird, dass er durch eine vom Verkäufer vorgenommene Lieferung verursacht worden sei. In dem Umfang, in dem der SMOKA Produkthaftung für eine Lieferung des Verkäufers auferlegt wird, ist der Verkäufer dazu verpflichtet, die SMOKA für jede Forde- rung schadlos zu halten, darunter die Verfahrenskosten. In dem Umfang, in dem die SMOKA Verluste, darunter mittelbare Verluste, als Folge eines Produktschadens am Eigentum der SMOKA erleidet, die durch die Lieferung des Verkäufers verursacht wurden, ist der Verkäufer dazu verpflichtet, die SMOKA für jeden Verlust schadlos zu halten. Der Verkäufer ist dazu verpflichtet, die SMOKA für jede Forderung schadlos zu halten, die von einem Dritten für behaupte- te Verletzungen immaterieller Rechte jeglicher Art erhoben werden, die sich auf die Lieferung des Verkäufers beziehen. Wenn der Verkäufer Unterlieferanten verwendet, haftet der Ver- käufer für die Lieferungen der Unterlieferanten genauso wie für seine eigenen



13. Geltendes Recht und Schiedsgericht Die allgemeinen Regeln des dänischen Rechts gelten im Verhält- nis der Parteien untereinander, insoweit nicht schriftlich von ihnen abgewichen wird. Jede Streitigkeit, die zwischen dem Verkäufer und der SMOKA entsteht, ist durch ein Schiedsgericht beim Schieds- institut nach den vom Schiedsinstitut beschlossenen Regeln, die bei Anhängigmachung der Schiedssache gelten, zu entscheiden.

(SMOKA-Tysk)